

Anwaltskanzlei Strauch

Anwaltskanzlei Strauch, Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden
Herrn Oberbürgermeister Sven Gerich
Rathaus - Schloßplatz 6

65183 Wiesbaden

oberbuergermeister@wiesbaden.de
Dezernat.I@wiesbaden.de
magistratsbuero@wiesbaden.de

Presse zur Kenntnis

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Köpfchenweg 26, 65191 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@verwaltungsrecht-strauch.de
Homepage: www.verwaltungsrecht-strauch.de
USt.-IdNr.: DE233739001

28.08.2017
OT/D27724
42/16ST01

In Sachen Straßenreinigungssatzung ist Ihr Eingreifen als Oberbürgermeister gefordert

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Gerich,

als Vorsitzender des Magistrats sind Sie maßgeblich verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Magistratsgeschäfte und auch für eine ordnungsgemäße Arbeitsweise der einzelnen Dezernenten. Bekanntlich verteilen Sie bestimmte Aufgabengebiete an einzelne Dezernenten und können Dezernenten auch Aufgabenbereiche entziehen, sollte es erforderlich werden.

Vorliegend beanstande ich namens von mir vertretener Mandantschaft, dies sind zum einen zahlreiche Landwirte, um anderen ist es die Bürgerinitiative "Gehwegreinigung in Bürgerhand" und die Fraktion Linke & Piraten, eine nachhaltige und offenbar zielgerichtete Nichtbehandlung von Stellungnahmen, Forderungen und Anfragen im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussfassung über eine neue Straßenreinigungssatzung.

Ich liste Ihnen einmal auf, was alles im Magistrat und von dem zuständigen Dezernenten bisher nicht behandelt und nicht beantwortet worden ist:

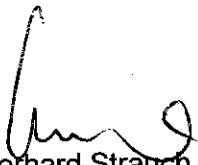
1. meine Anfrage und Stellungnahme vom 12.07.2017 zu den landwirtschaftlichen Grundstücken
2. der umfangreiche Fragen- und Forderungskatalog der Bürgerinitiative vom 12.07.2017
3. meine Anfragen vom 31.07.2017 im Auftrag der Fraktion Linke & Piraten
4. das am 07.08.2017 von der Bürgerinitiative übermittelte Rechtsgutachten vom 28.07.2017
5. meine Stellungnahme und das Anmahnschreiben an den zuständigen Dezernenten Dr. Franz vom 11.08.2017.

Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass die Angelegenheit äußerst eilbedürftig ist, da ja geplant ist, eine neue Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2018 in Kraft zu setzen. In Form des "Mauerns" und "Aussetzens" verfolgt der zuständige Dezernent offenkundig das Ziel, das Konzept der Bürgerinitiative GiB doch noch ausbremsen zu können und seinem Konzept zum Erfolg zu verhelfen. Dies, obwohl sich bereits die Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016 mit Feststellungsbeschluss darauf festgelegt hat, dass das ELW-Konzept über die Einführung einer 2. Stufe der Straßenreinigung gescheitert ist. Mit dem Verhalten, das der zuständige Dezernent an den Tag legt, übt er, aber auch der Magistrat insgesamt, seine Amtsgeschäfte nicht korrekt aus.

Aufgrund der nicht länger hinnehmbaren Untätigkeit fordere ich Sie hiermit auf, sich als Oberbürgermeister unmittelbar der Sache anzunehmen und entweder durch Aufgabenzug den Komplex Straßenreinigungssatzung unmittelbar zu übernehmen oder aber dafür zu sorgen, dass alle Stellungnahmen, Forderungen und Anfragen unverzüglich bearbeitet und beantwortet werden. Für Ihre Rückäußerung habe ich mir eine Frist auf diese Woche Donnerstag, 12.00 Uhr notiert.

Sollte Ihre Rückantwort negativ ausfallen, werde ich gemäß § 137 HGO die Kommunalaufsicht einschalten. Diese hat nach dieser Vorschrift nicht nur die Möglichkeit, sich zu unterrichten, Berichte und Akten anzufordern. Sie kann auch verlangen, dass die Organe einer Kommune "zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden". Darüber hinaus behalte ich mir vor, meiner Mandantschaft zu empfehlen, gegen die Untätigkeit mit einer einstweiligen Anordnung vor dem hiesigen Verwaltungsgericht vorzugehen.

Mit freundlichem Gruß



Gerhard Strauch
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht